

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

## 1 Wahlordnung

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 26. November 2017

5 Geändert am 26. August 2018

6 Geändert am 22. Juni 2019

7 Wahlordnung

8 § 1 Geltungsbereich

9 § 2 Wahlgrundsätze

10 § 3 Ankündigung von Wahlen

11 § 4 Wahlkommission

12 § 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate

13 § 6 Wahlverfahren

14 § 7 Gemeinsame Wahl gleicher Parteiämter

15 § 8 Wahlvorschläge

16 § 9 Stimmenabgabe

17 § 10 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen

18 § 11 Erforderliche Mehrheiten

19 § 12 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmengleichheit

20 § 13 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen

21 § 14 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen

22 § 15 Wahlwiederholung

23 § 16 Wahlanfechtung

24

25

## § 1 Geltungsbereich

26 (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei.

27 (2) Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für  
28 Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerber\*innen für öffentliche Wahlen.

## 29 § 2 Wahlgrundsätze

30 (1) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.

31 (2) Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der Partei oder ihrer  
32 Gebietsverbände, noch mittelbar (Wahl von Vertreter\*innen) oder unmittelbar die  
33 Aufstellung von Wahlbewerber\*innen betreffen, können offen durchgeführt werden,  
34 wenn kein\*e wahlberechtigter\*r Versammlungsteilnehmer\*in dem widerspricht.

35 (3) Eine Versammlung kann im Rahmen des Grundsatzes nach Absatz 1 und im Rahmen  
36 der Bundessatzung ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den §§ 9 und 11  
37 bis 13 treffen. Ein entsprechender Versammlungsbeschluss kann jedoch niemals  
38 rückwirkend auf eine bereits stattgefundenene Wahlhandlung angewendet werden.

39 (4) Nach Versammlungsbeschluss sind auch elektronische Wahlen zulässig, soweit  
40 diese das Wahlgeheimnis, den Datenschutz und die Manipulations- und  
41 Dokumentationssicherheit gewährleisten. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung sind  
42 dabei sinngemäß anzuwenden.

43 (5) Eine Versammlung kann Wahlen durchführen, wenn fristgerecht eingeladen wurde  
44 oder mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

## 45 § 3 Ankündigung von Wahlen

46 (1) Wahlen sind anzusetzen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß  
47 vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von  
48 Neu- oder Nachwahlen bzw. ein zulässiger Abwahantrag vorliegt.

49 (2) Sind Wahlen angesetzt, so lädt der Vorstand jedes Mitglied in Textform  
50 (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) zur Wahl ein. Die Einladung ist  
51 fristgerecht, wenn spätestens 10 Tage vor der Wahl eingeladen wurde. Liegen  
52 zwischen der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für eine  
53 Parlamentswahl und dem Datum der Parlamentswahl weniger als 90 Tage, so ist  
54 abweichend hiervon die Einladung zu einer Wahl zur Aufstellung eines  
55 Wahlvorschlags für die Parlamentswahl fristgerecht, wenn spätestens 3 Tage vor  
56 der Wahl eingeladen wurde. Für Gründungsveranstaltungen gilt keine Frist.

57 (3) Soweit die Wahlen nicht satzungsgemäß vorgeschrieben sind, bleibt es der  
58 Versammlung unbenommen, angesetzte Wahlen ganz oder teilweise von der  
59 Tagesordnung abzusetzen.

## 60 § 4 Wahlkommission

61 (1) Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in  
62 offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche mindestens zwei Mitglieder hat  
63 und aus ihrer Mitte eine\*n Wahlleiter\*in bestimmt, sofern diese\*r nicht bereits  
64 durch die Versammlung bestimmt wurde.

65 (2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.

66 (3) Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht angehören.  
67 Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelfer\*innen hinzuziehen.

68 (4) Wer selbst bei einer der Wahlen kandidiert, kann nicht der Wahlkommission  
69 angehören. Nimmt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur an, scheidet es  
70 unmittelbar aus der Wahlkommission aus.

## 71 **§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate**

72 (1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils  
73 gesonderten Wahlgängen nacheinander statt. Die Versammlung kann entscheiden,  
74 dass Wahlgänge parallel stattfinden können.

75 (2) Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige Wahlbewerbung  
76 auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu wählenden Parteiämter  
77 und Mandate ausgeschlossen ist.

78 (3) Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten für  
79 öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren.

## 80 **§ 6 Wahlverfahren**

81 (1) Eine Position im Sinne dieser Wahlordnung ist ein Listenplatz, ein Parteiamt  
82 oder ein Mandat.

83 (2) Vor der Wahl für eine Position wird für jede Quotenregelung geprüft, ob bei  
84 Wahl einer Person, die nicht der quotierten Gruppe angehört, die Mindestquote  
85 für die bis dahin besetzten Positionen erfüllt würde. Ist dies nicht der Fall,  
86 so ist die Position für die entsprechende Gruppe reserviert. Würde dabei eine  
87 Position sowohl für Frauen als auch für diskriminierte Menschen reserviert und  
88 stellt sich keine Bewerberin zur Wahl, die beide Bedingungen erfüllt, so wird  
89 die Position nur für diskriminierte Menschen reserviert. Ist die Besetzung der  
90 Positionen über die Quotenregelungen hinaus Bedingungen unterworfen, so wird die  
91 Position zudem für Personen reserviert, deren Wahl die Erfüllung der Bedingungen  
92 nicht unmöglich machen würde.

93 (3) Zur Berechnung der Quote für Menschen mit Diskriminierungserfahrung werden  
94 die Zahlen der Menschen mit und ohne Diskriminierungserfahrung jeweils um eins  
95 erhöht.

96 (4) Bei der Wahl eines einzelnen Parteiambtes mit bestimmter Zuständigkeit (z.B.  
97 einer Schatzmeister\*in) wird keine Quotierung angewandt. Bei der Wahl mehrerer  
98 Parteiämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit (z.B. zweier  
99 Kassenprüfer\*innen oder zweier Vorsitzender) bezieht sich die Quotierung nur auf  
100 diese Ämter. Bei der Wahl von Ämtern ohne bestimmte Zuständigkeit in einem  
101 Parteigremium (z.B. weiterer Mitglieder in einem Vorstand) bezieht sich die  
102 Quotierung dagegen auf das gesamte Gremium. Bei der Wahl eines Gremiums werden  
103 die Ämter mit bestimmter Zuständigkeit vor den Ämtern ohne bestimmte  
104 Zuständigkeit gewählt. Bei der Wahl von Ämtern und zugehörigen Ersatzämtern  
105 werden die Ämter vor den Ersatzämtern gewählt. Bei der Wahl der Ersatzämter  
106 bezieht sich die Quotierung auf die Gesamtheit der Ämter und Ersatzämter.

107 (5) Sollten sich vor der Wahl einer Position nicht mehr genug Kandidat\*innen  
108 finden, um eine Quote durchsetzen zu können, dann beantragt der\*die  
109 Wahlleiter\*in vor der Wahl, dass die jeweilige Quote von da an ausgesetzt wird.  
110 Die der jeweiligen Gruppe angehörenden anwesenden, nicht in einem vorangehenden  
111 Wahlgang abgelehnten wahlberechtigten Mitglieder können dem mit einfacher  
112 Mehrheit unter Ausschluss von Enthaltungen ihre Zustimmung verweigern. Wird es  
113 von mindestens einer beteiligten Person beantragt, so findet diese Abstimmung  
114 unter Ausschluss der Nicht-Gruppenangehörigen statt. Sofern keine  
115 abstimmungsberechtigte Person anwesend ist, entscheidet die gesamte Versammlung  
116 über den Antrag auf Aussetzung der jeweiligen Quote. Entsprechendes gilt für die  
117 Durchsetzung von § 3 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung. Abstimmungsberechtigt  
118 sind in diesem Fall alle wahlberechtigten Mitglieder.

119 (6) Wird gegen den Antrag der\*s Wahlleiter\*in entschieden, so sollen die  
120 verbleibenden Plätze nicht weiter besetzt werden und die Wahl an dieser Stelle  
121 enden. In diesem Fall kann die Wahlversammlung in offener Abstimmung  
122 entscheiden, ob die Wahl vertagt werden soll oder ob das Wahlergebnis in der  
123 dann bestehenden Form angenommen wird.

## 124 **§ 7 Gemeinsame Wahl gleicher Parteiämter**

125 (1) Für Wahlen von Parteiämtern kann die Versammlung auf Antrag der\*s  
126 Wahlleiter\*in in offener Abstimmung bestimmen, dass die Wahl aller Plätze  
127 gemeinsam stattfinden soll.

128 (2) Zu Beginn der Wahl wird für jede Quotenregelung festgestellt, wie viele der  
129 Ämter für Mitglieder der entsprechenden Gruppe reserviert werden müssen, um die  
130 satzungsgemäßen Mindestquoten zu erfüllen. Dabei sind § 6 Absätze 3 bis 6  
131 anzuwenden.

132 (3) Nach der Wahl werden die Kandidierenden, die die erforderliche Mehrheit nach  
133 § 11 erreicht haben, nach absteigender Anzahl der Ja-Stimmen geordnet. Im  
134 Folgenden beziehen sich „erste“ und „letzte“ auf diese Ordnung.

135 (4) Zunächst werden so viele der ersten Kandidierenden ausgewählt, wie Ämter zu  
136 wählen sind. In dieser Auswahl werden dann gegebenenfalls Kandidierende ersetzt,  
137 um die Quotenregelungen zu erfüllen.

- 138  
139 (5) Bis die Auswahl die Vielfaltsquote erfüllt, ersetzt die erste nicht  
140 ausgewählte Person mit Vielfalt die letzte ausgewählte Person ohne Vielfalt.
- 141 (6) Bis die Auswahl die Frauenquote erfüllt, ersetzt die erste nicht ausgewählte  
142 Frau die letzte ausgewählte Person, die keine Frau ist. Falls dadurch die  
143 Vielfaltsquote verletzt werden würde, können nur Personen ohne Vielfalt ersetzt  
144 werden; ist dies nicht möglich, können stattdessen nur Personen mit Vielfalt  
145 ersetzen.
- 146 (7) Bis § 3 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung erfüllt ist, ersetzt bei der  
147 Wahl des Bundesschiedsgerichts eine nicht ausgewählte Person, die nicht  
148 demselben Landesverband wie eine ausgewählte Person angehört, eine ausgewählte  
149 Person, die demselben Landesverband wie eine andere ausgewählte Person angehört.  
150 Dabei werden nur Ersetzungen vorgenommen, die nicht die Frauenquote oder die  
151 Vielfaltsquote verletzen, und von diesen jeweils diejenige mit der geringsten  
152 Differenz an Ja-Stimmen zwischen der ersetzten und der ersetzenden Person. Unter  
153 Ersetzungen mit gleicher Differenz an Ja-Stimmen wird die Ersetzung mit der  
154 geringsten Differenz an Nein-Stimmen zwischen der ersetzenden und der ersetzten  
155 Person vorgenommen. Sind auch diese Differenzen gleich, so entscheidet das Los.
- 156 (8) Die am Ende des Verfahrens ausgewählten Kandidierenden sind gewählt.
- 157 (9) Bei Stimmgleichheit ist § 12 Absatz 3 anzuwenden.
- 158 (10) Der Begriff „Vielfalt“ bezieht sich auf Menschen mit  
159 Diskriminierungserfahrung gemäß § 16 (2) der Satzung.

## 160 § 8 Wahlvorschläge

- 161 (1) Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst  
162 bewerben. Für weitere Wahlgänge nach § 13 können nur wahlberechtigte  
163 Versammlungsteilnehmer\*innen Wahlvorschläge unterbreiten.
- 164 (2) Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche  
165 Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen (elektronische Übermittlung  
166 ist ausreichend).
- 167 (3) Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend ist,  
168 kann sowohl der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung der\*s Bewerber\*in durch  
169 Zuruf erfolgen. Auf Zuruf können jedoch nur wahlberechtigte  
170 Versammlungsteilnehmer\*innen Wahlvorschläge unterbreiten.
- 171 (4) Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerber\*innen-Liste für den  
172 entsprechenden Wahlgang zulässig.
- 173 (5) Bewerber\*innen müssen die Wahlleitung vor der Wahl über eine oder mehrere

174 auf sie zutreffende Quotenregelungen informieren, wenn sie für diese  
175 berücksichtigt werden wollen.

176 (6) Alle vorgeschlagenen Bewerber\*innen erhalten eine angemessene Redezeit zu  
177 ihrer Vorstellung. Über die angemessene Zeit und über Möglichkeit und Umfang von  
178 Fragen an Bewerber\*innen und Stellungnahmen zu Bewerber\*innen ist durch  
179 Versammlungsbeschluss zu entscheiden. Dabei sind die Bewerber\*innen für gleiche  
180 Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.

## 181 **§ 9 Stimmenabgabe**

182 (1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.

183 (2) In jedem Wahlgang sind alle Bewerber\*innen in alphabetischer Reihenfolge des  
184 vollen Namens auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.

185 (3) Jede\*r Wahlberechtigte hat das Recht, hinter dem Namen jedes\*r Bewerber\*in  
186 mit Ja, mit Nein oder mit Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung, ist  
187 dies eine Enthaltung.

188 (4) Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der zu  
189 besetzenden Parteiämter oder Mandate begrenzt. Die zulässige Zahl der Ja-Stimmen  
190 muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden.

## 191 **§ 10 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen**

192 (1) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die  
193 ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt  
194 werden. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass keine Rückschlüsse  
195 auf das Wahlverhalten möglich sind.

196 (2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf ihnen  
197 der Wille des\*r Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist, wenn auf  
198 ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie das Prinzip der  
199 geheimen Wahl verletzen.

## 200 **§ 11 Erforderliche Mehrheiten**

201 (1) Grundsätzlich sind in einem Wahlgang diejenigen gewählt, bei denen die Zahl  
202 der gültigen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der gültigen Nein-Stimmen  
203 (relative Mehrheit). Durch Satzung oder durch Versammlungsbeschluss kann für  
204 bestimmte Ämter auch ein höheres Quorum bestimmt werden.

## 205 **§ 12 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei** 206 **Stimmgleichheit**

207 (1) Haben in einem Wahlgang mehr Bewerber\*innen die jeweils erforderliche  
208 Mehrheit erreicht, als überhaupt Parteiämter oder Mandate zu besetzen waren,  
209 sind die Bewerber\*innen mit den höchsten Ja-Stimmen-Zahlen gewählt.

210 (2) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerber\*innen mit der  
211 erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahl als  
212 Ersatzdelegierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten gesonderte  
213 Wahlgänge stattfinden.

214 (3) Entfällt auf mehrere Bewerber\*innen die gleiche Ja-Stimmen-Zahl, gilt die  
215 Person als gewählt, die weniger Nein-Stimmen bekommen hat. Ist auch die Zahl der  
216 Nein-Stimmen gleich, entscheidet das Los.

## 217 § 13 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen

218 (1) Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter oder Mandate unbesetzt, kann durch  
219 Versammlungsbeschluss entweder  
220 o die Wahl vertagt oder  
221 o ein weiterer Wahlgang (nach den §§ 5 bis 12) aufgerufen oder  
222 o eine Stichwahl herbeigeführt werden.

223 (2) In einer Stichwahl stehen diejenigen noch nicht gewählten Bewerber\*innen zur  
224 Wahl, die in den zuvor stattgefundenen Wahlgängen die meisten Ja-Stimmen  
225 erhalten haben, soweit sie ihre Wahlbewerbung nicht zurückziehen. Neue  
226 Bewerbungen sind unzulässig. Dabei stehen höchstens doppelt so viele  
227 Bewerber\*innen zur Wahl, wie noch Parteiämter bzw. Mandate zu besetzen sind, bei  
228 Stimmgleichheit der letzten Bewerber\*innen ausnahmsweise auch mehr. Ein  
229 Nachrücken in die Stichwahl an Stelle von Wahlbewerber\*innen, die ihre Bewerbung  
230 zurückgezogen haben, ist nicht möglich. Gewählt sind die Bewerber\*innen mit den  
231 meisten Ja-Stimmen. Falls nach einem zuvor stattgefundenen Wahlgang so viele  
232 Wahlbewerbungen zurückgezogen werden, dass nur noch so viele Bewerbungen wie zu  
233 besetzende Funktionen übrig bleiben, ist statt einer Stichwahl ein weiterer  
234 Wahlgang aufzurufen.

235 (3) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes oder eines  
236 Landesvorstandes können an einer Stichwahl mindestens doppelt so viele  
237 Bewerber\*innen, die keine Mandatsträger\*innen der Europa-, Bundes- oder  
238 Landesebene sind, teilnehmen, wie noch gewählt werden müssen. Die zulässige Zahl  
239 von Mandatsträger\*innen verringert sich gegebenenfalls entsprechend. Die  
240 Bewerber\*innen sind in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahlen gewählt.

241 (4) Bei zweiten und allen weiteren Wahlgängen, sowie Stichwahlen finden die  
242 Quoten aus § 16 der Bundessatzung keine Anwendung.

## 243 § 14 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen

244 (1) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die\*der Gewählte dem nicht unmittelbar  
245 nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

246 (2) Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden  
247 Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse enthalten.  
248 Es ist durch den\*die Wahlleiter\*in und mindestens ein weiteres Mitglied der  
249 Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel,  
250 Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten  
251 aufzubewahren.

252 (3) Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen. Dabei bezieht sich  
253 die Quotierung auf die gesamte zugehörige Gruppe von Ämtern gemäß §6 (4),  
254 einschließlich noch besetzter Ämter. Bei der Nachwahl eines Amtes, von dem es  
255 mehrere Ämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit gibt und das Teil eines  
256 Gremiums ist, ist zusätzlich so zu quotieren, dass die Quotierung des gesamten  
257 Gremiums gewährleistet ist. Bei der Nachwahl eines Amtes, zu dem es Ersatzämter  
258 gibt, ist zusätzlich so zu quotieren, dass die Quotierung der Gesamtheit von  
259 Ämtern und Ersatzämtern gewährleistet ist.

260 (4) Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen, wenn  
261 unter Beachtung der Vorgaben zur Quotierung keine gewählten Ersatzdelegierten  
262 mehr zur Verfügung stehen.

## 263 § 15 Wahlwiederholung

264 (1) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein  
265 Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben  
266 kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort  
267 abzubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für  
268 die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.

269 (2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung  
270 stattfinden.

## 271 § 16 Wahlanfechtung

272 (1) Wahlen können bei dem zuständigen Schiedsgericht angefochten werden, wenn  
273 die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Satzung, des  
274 Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und  
275 eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

276 (2) Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.

277 (3) Anfechtungsberechtigt sind:  
278 o der Bundesvorstand und die zuständigen Landes- und Kreisvorstände  
279 o wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer\*innen  
280 o nicht gewählte Wahlbewerber\*innen.

281 (4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die  
282 Wahl stattfand, zulässig.



283 (5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel  
284 Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

285 (6) Das Schiedsgericht ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine  
286 Wahlwiederholung anzuordnen.